

## Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/ Dienst	Aktenzeichen
16.11.2023	Gesundheit, Jugend und Soziales/ 32.5 Tagesbetreuung für Kinder	32.0 – Me/Ga13B_491/22AS32/ru (D2/313-23)

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsaktion
Kreisausschuss	22.11.2023	Empfehlungsbeschluss
Jugendhilfeausschuss	23.11.2023	Empfehlungsbeschluss
Sozialausschuss	13.12.2023	Empfehlungsbeschluss
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Organisationsausschuss	14.12.2023	Empfehlungsbeschluss
Kreistag	18.12.2023	Beschluss

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- PSP / CO 10.06.01.02

### **Anlage(n):**

1. Entwurf Satzung des Lahn-Dill-Kreises Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen nebst Anhang
2. Anhang zur Satzung
3. Synopse der Satzungsänderungen
4. Anhang 1 und 2 zur Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen vom 07.12.2020 (Status Quo)

### **Betreff:**

**Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen/Änderungen und Neufassung**

#### **1 BESCHLUSS**

Der Lahn-Dill-Kreis beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und Erhebung von Kostenbeiträgen.

#### **2 ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN**

##### **2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag:**

Aufgrund der Entwicklung der Rechtsprechung und der fachlichen Weiterentwicklung besteht zwingender Anpassungsbedarf. Ebenso ist eine Anpassung der laufenden Geldleistung im Sinne einer leistungsgerechten Ausgestaltung notwendig. Ferner hat das Bundesministerium der Finanzen für den steuerlichen Veranlagungszeitraum ab 2023 die Betriebskostenpauschale (Sachaufwand i.S. § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) von bislang 300 Euro auf 400 Euro/je Kind erhöht. Um die Landesförderung nach § 32 a und insbesondere auch nach § 32 a Abs. 2 Satz 3 HKJGB zukünftig beantragen zu können, ist dies über eine Satzungsänderung abzubilden.

Ein Verzicht auf Anpassung der Elternbeiträge wäre möglich. Jedoch sollen gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung „Förderung Kindertagespflege“ die Kostenbeiträge der Eltern den Durchschnittswerten der

Kostenbeiträge der Eltern in den Tageseinrichtungen der Kommunen entsprechen. Danach ist die untergeordnete Anpassung nun erforderlich.

## **2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:**

Die Ausgaben der Transferaufwendungen (laufende Geldleistung) sind entsprechend bereits für den Doppelhaushalt 2024/2025 aufgeplant. Der Haushaltsansatz geht von geplant 3,5 Mio. (2024) und 3,7 Mio. (2025) Euro aus.

Zum Vergleich: für das Jahr 2022 wurde für die laufende Geldleistung ein Betrag von 2.095.402 € verausgabt, für das Jahr 2023 ergibt die Hochrechnung einen Betrag von ca. 2.515.000 €.

Die Erlöse aus den elterlichen Kostenbeiträgen werden mit ca. 310.000 €/a erwartet, es ergibt sich eine geringfügige Erhöhung um ca. 5.000 Euro.

Neben den elterlichen Kostenbeiträgen erhält der Lahn-Dill-Kreis nach § 32 a Abs. 2 HKJGB eine Landesförderung, welche entsprechend § 32a Abs. 4 Satz 2 HKJGB auf die laufende Geldleistung angerechnet werden kann und wird. Für das Jahr 2023 hat der Lahn-Dill-Kreis Landesförderung in Höhe von 678.900 € erhalten, eine ähnliche Größenordnung wird für das Folgejahr erwartet.

## **2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen:**

Die Vereinbarkeit von Leben, Familie und Beruf wird weiterhin verbessert, das lokale Bündnis für Familien gestärkt.

## **2.4 Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen:**

keine

## **2.5 Befristung der Regelung/en:**

Keine, die Änderungen werden ab 01.01.2024 wirksam.

## **2.6 Auswirkungen auf die demographische Entwicklung im Lahn-Dill-Kreis:**

Vermeidung von Abwanderungen.

## **2.7 Gibt es unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eine Alternative, die energie-, ressourceneffizienter oder klimafreundlicher ist?**

keine

# **3 BEGRÜNDUNG**

## **3.1 Handlungsbedarf**

Der Lahn-Dill-Kreis regelt die Förderung der Kindertagespflege mit den Fördervoraussetzungen, der laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen sowie die Kostenbeiträge der Eltern durch Satzung. Zuletzt erfolgte eine Anpassung der Satzung im Jahr 2020.

Derzeit gehören dem Netzwerk „Kindertagespflege im Lahn-Dill-Kreis“ 102 Tagesmütter und -väter an. Davon sind aktuell 70 Personen tätig (63 selbstständig, 7 in Anstellung bei einem Träger bzw. in betrieblicher Großtagespflege), 12 Personen befinden sich in der Qualifizierungsphase und 20 Personen pausieren.

Die vorgeschlagenen Änderungen der bestehenden Satzung und insbesondere Anpassung der laufenden Geldleistung sind unter dem Aspekt, das System der Kindertagespflege im Lahn-Dill-Kreis in Anbetracht zunehmenden Mangels an Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten und Fachkräften in Kindertageseinrichtungen weiter zu stabilisieren und das Tätigkeitsfeld attraktiver zu machen, sehr

bedeutsam. Gerade die Anpassung der laufenden Geldleistung an die tariflichen Regelungen der Erziehungskräfte in Kindertageseinrichtungen soll dem dienen.

### 3.2 Änderungen der Satzung

Folgende wesentliche Änderungen sind in die Neufassung der Satzung eingeflossen.

➤ **Anpassung der Höhe der laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen**

Die laufende Geldleistung setzt sich zusammen aus

- Anerkennung Förderleistungen
- Abgeltung Sachaufwand
- Anteilige Erstattung von Aufwendungen für Altersvorsorge, Kranken-, Unfall- und Pflegeversicherung.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich bereits im Jahre 2018 mit der Frage der Höhe der laufenden Geldleistung, den die Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 SGB VIII für ihre Betreuungsleistung erhält, befasst. Im Rahmen der Festsetzung des Betrages für die „Anerkennung der Förderleistung“, die leistungsgerecht auszugestalten ist, sind der zeitliche Umfang der Leistung, die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. Das Gericht hat festgehalten, dass der Träger bei Ausgestaltung der öffentlichen Jugendhilfe über einen Beurteilungsspielraum verfügt, jedoch den Anerkennungsbetrag nachvollziehbar herleiten muss.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen und der in der Rechtsprechung aufgezeigten Kriterien sind in die Festsetzung der laufenden Geldleistung folgende Aspekte eingeflossen:

- Tarifentgelte, insbesondere auch der Sozialarbeitertarif nach TVöD;
- Tarifliche Regelungen zur wöchentlichen Arbeitszeit, Urlaub etc.;
- Fortbildungstage;
- Aufwendungen zur angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung;
- Besonderheiten im Einzelfall, wie nächtliche Arbeitszeiten, Eingewöhnungszeiten und besonderer pädagogischer Förderbedarf.

Daraus ergibt sich eine Anpassung der laufenden monatlichen Geldleistung für die Kindertagespflegeperson, die nach

- den Betreuungszeitstufen (durchschnittliche Betreuungszeit in Stunden pro Woche);
- Status: selbstständige oder angestellte Kindertagespflegeperson und
- Vorhandensein der Qualifizierung nach dem Qualitätshandbuch Kindertagespflege (QHB) differenziert.

Die neuen Beträge für die laufende Geldleistung ergeben sich aus dem Anhang, Teil 1 zur Satzung.

Beispielhaft stellt sich die Anpassung für einzelne Fallgestaltungen wie folgt im Vergleich alt – neu dar:

	Betreuungsumfang 10 – 15 Stunden pro Woche (€ pro Kind/Monat)		Betreuungsumfang 25-30 Stunden pro Woche (€ pro Kind/Monat)		Betreuungsstunden 40 bis 45 pro Woche (€ pro Kind/Monat)	
	Status quo bis 31.12.2023	Neu ab 01.01.2024	Status quo bis 31.12.2023	Neu ab 01.01.2024	Status quo bis 31.12.2023	Neu ab 01.01.2024
<b>Monatspauschale für selbstständige Kindertagespflegepersonen ohne Qualifizierung nach QHB einschließlich</b>	320 €	400 €	705 €	855 €	1.060 €	1.310 €

Sachaufwand						
Monatspauschale für selbstständige Kindertagespflegepersonen mit Qualifizierung nach QHB eines Sachaufwand	335 €	410 €	730 €	890 €	1.105 €	1.360 €

Insgesamt steigen gegenüber der letzten Anpassung zum 1. Januar 2021 die Monatspauschalen des Anhangs Teil 1.1 dabei je nach Fallgestaltung durchschnittlich um ca. 19 bis 24 %.

Ein weiterer Bestandteil der laufenden Geldleistung ist die Pauschale für die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Kindertagespflegepersonen, der pauschaliert werden kann, aber unter Berücksichtigung der typischerweise im Rahmen der Kindertagesbetreuung anfallenden Betriebskosten und ortsangemessen zu ermitteln ist. Es erfolgt eine Orientierung an der steuerfreien Betriebskostenpauschale ab 01.01.2023. Diese wurde von 300 € auf 400 € je Kind, bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 40 Stunden, angepasst.

In diesem Zuge wurden auch die Pauschalen für vertretende Kindertagespflegepersonen unter Berücksichtigung der besonderen Beziehungs- und Bindungsanbahnungen und die Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohnes angepasst.

#### ➤ **Berücksichtigung von Ausfallzeiten**

Eine besondere Rechtsproblematik ergibt sich aus der Frage, wie mit Ausfallzeiten des Kindes oder der Kindertagespflegeperson umgegangen wird.

Das Verwaltungsgericht Gießen hat in einem noch anhängigen Verfahren eine Regelung, die Fehlzeiten des Kindes zu Lasten der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflegeperson zu berücksichtigen, bisher kritisch betrachtet. Die Neuregelung greift dies auf und sieht vor, dass Ausfallzeiten des Kindes bis zu 30 Tagen sowie nachgewiesene Krankheitstage den Anspruch der Kindertagespflegeperson auf die laufende Geldleistung nicht berühren.

Der Lahn-Dill-Kreis muss bei längeren Ausfallzeiten ggf. durch Einstellung der Förderleistung reagieren.

Ausfallzeiten der Tagespflegeperson durch Urlaub oder Krankheit bleiben in Orientierung an eine leistungsgerechte Förderung bis zu 30 Tagen, zuzüglich 2 Tage nachgewiesene Fortbildung, unberücksichtigt. Die Fehlkontingente werden am Jahresende kumuliert, so dass maximal eine Fortzahlung der laufenden Leistung über 62 Tage erfolgt.

#### ➤ **Förderung der Fortbildung**

Seit dem Jahr 2022 bietet der Fachdienst Tagesbetreuung für Kinder jährlich eine dreitägige Fortbildung zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan mit großer Akzeptanz der tätigen Kindertagespflegepersonen an.

Sofern der Lahn-Dill-Kreis auf Grundlage seiner Satzung wegen der Teilnahme an einer Fortbildung zum Bildungs- und Erziehungsplan einen erhöhten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung im Rahmen der Festsetzung der laufenden Geldleistungen leistet, wird eine Pauschale in Höhe von bis zu 100 € durch das Land Hessen gewährt. Mit der aktuellen Satzungsanpassung wird die Voraussetzung zur Generierung der Landesförderung geschaffen.

#### ➤ **Sprecherfunktion**

In der Satzung verankert ist nunmehr die Sprecherfunktion. Die Kindertagespflegepersonen können eine Sprecherin/einen Sprecher sowie die Stellvertretung bestimmen. Diese Person nimmt beratend an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und in anderen Fachgremien teil, in denen sie die Belange der Kindertagespflegepersonen vertritt. Sie steht den Kindertagespflegepersonen neben der Fachabteilung des Kreises auch als Ansprechperson zur Verfügung.

➤ **Kostenbeiträge der Eltern**

Unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber gewünschten Gleichrangigkeit von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege wurden die aktuellen Durchschnittswerte der elterlichen Kostenbeiträge in den Tageseinrichtungen der Kommune ermittelt. Daraus ergibt sich eine Anpassung des monatlichen Pauschalbetrages in den Betreuungsstufen 8 und 9 für die Eltern, für die übrigen Betreuungsstufen ist keine Anpassung notwendig.

➤ **Redaktionelle Anpassung**

Durch die Änderung des SGB VIII 2021 wurde der Begriff „Tagespflegeperson“ durch „Kindertagespflegeperson“ ersetzt. Dies wurde neben weiteren sprachlichen Klarstellungen in der Satzung durchgängig angepasst.

Die Neufassung der Satzung soll zum 01.01.2024 in Kraft gesetzt werden.

Sie bildet eine notwendige Grundlage zur Stabilisierung des Angebots in der Kindertagesbetreuung und Schaffung angemessener Bedingungen für die Tagespflegepersonen.

Zum Vergleich der neuen Beträge für die laufende Geldleistung und die elterlichen Kostenbeiträge ist als Anlage 3 der Stand der Beträge, wie sie derzeit gültig sind, beigefügt.

gez.: Stephan Aurand  
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter